



Brüssel, den 17. Oktober 2023
(OR. en)

14286/23

CLIMA 484
ENV 1140
ONU 81

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13840/23
Betr.:	Vorlage an das UNFCCC im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aktualisierung des national festgelegten Beitrags (NDC) der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – Billigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Vorlage zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 3973. Tagung am 16. Oktober 2023 gebilligt hat.

**VORLAGE SPANIENS UND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IM NAMEN DER
EUROPÄISCHEN UNION UND IHRER MITGLIEDSTAATEN**

Madrid, den 16. Oktober 2023

**Betreff: Die Aktualisierung des national festgelegten Beitrags der Europäischen Union
und ihrer Mitgliedstaaten**

Diese Vorlage besteht aus drei Teilen: 1) einer Übersicht, 2) dem aktualisierten national festgelegten Beitrag der EU (Nationally Determined Contribution – NDC) und 3) den Informationen zur Förderung von Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit (Information for Clarity, Transparency and Understanding – ICTU) des NDC.

I. ÜBERSICHT

Zusammenfassung der verfahrensbezogenen Entwicklungen

1. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben am **6. März 2015** entsprechend den im Rahmen der 20. Vertragsstaatenkonferenz der VN-Klimarahmenkonvention in Lima getroffenen Entscheidungen ihren beabsichtigten, national festgelegten Beitrag (Intended Nationally Determined Contribution – INDC) sowie einen Anhang mit quantifizierbaren und qualitativen Angaben zum INDC vorgelegt.
2. Der INDC der EU wurde zu ihrem NCD, als die Union im **Oktober 2016** das Übereinkommen von Paris ratifizierte, mit dem Ziel einer **gesamtwirtschaftlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber den Werten von 1990**.

3. Im **Dezember 2019** billigte der Europäische Rat (bestehend aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten, dem Präsidenten des Europäischen Rates und der Präsidentin der Europäischen Kommission) das Ziel, im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris **bis 2050 eine klimaneutrale EU** zu verwirklichen. Am **5. März 2020** nahm der Rat der Europäischen Union eine langfristige Strategie der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung, in der diesem **Ziel der Klimaneutralität** Rechnung getragen wird, an und übermittelte sie dem Sekretariat des UNFCCC.
4. Der Europäische Rat billigte am **11. Dezember 2020** ein neues, ehrgeizigeres EU-Klimaziel für 2030, das für die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten gilt; es besteht darin, „**die Treibhausgasemissionen bis 2030 intern netto um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren**“, und wurde dem Sekretariat des UNFCCC **am 18. Dezember 2020 als aktualisierter und erweiterter NDC** vorgelegt¹.
5. Am **30. Juni 2021** veröffentlichte die EU eine Verordnung, in der das verbindliche Ziel festgelegt wurde, in der Europäischen Union bis spätestens 2050 Klimaneutralität – und danach negative Emissionen – zu erreichen, und mit der der gesetzliche Rahmen für die Verwirklichung der Klimaneutralität abgesteckt wurde; diese Verordnung ist als **Europäisches Klimagesetz**² bekannt. Mit dem Europäischen Klimagesetz wurde die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen innerhalb der Union **bis 2030** um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 bestätigt und als rechtsverbindliches Ziel festgelegt.
6. Am **14. Juli 2021** nahm die Europäische Kommission das Vorschlagspaket „**Fit für 55**“ zur Überarbeitung und Aktualisierung von EU-Rechtsvorschriften an; damit sollte sichergestellt werden, dass die politischen Maßnahmen der EU mit den im Europäischen Klimagesetz festgelegten Klimazielen in Einklang stehen.

¹ https://unfccc.int/sites/default/files/NDC/2022-06/EU_NDC_Submission_December%202020.pdf

² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“).

7. Im Jahr 2023 haben der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament alle wesentlichen Elemente des **Rechtsrahmens**, die für die Umsetzung des Pakets „Fit für 55“ erforderlich sind, förmlich angenommen, und die vereinbarten Rechtsakte³ wurden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
8. Einzelheiten zu den politischen Maßnahmen mit Bedeutung für die Umsetzung des NDC wurden vor dem Hintergrund der Annahme des **„Fit für 55“-Rechtsrahmens** überarbeitet, und die entsprechenden Aktualisierungen werden in diesem Teil und in Teil 3 der Vorlage (ICTU) dargelegt.
9. Gemäß den Schätzungen der Kommission könnte es der „Fit für 55“-Rechtsrahmen der EU und ihren Mitgliedstaaten – bei vollumfänglicher Umsetzung – ermöglichen, das EU-Ziel einer Senkung der Nettotreibhausgasemissionen innerhalb der Union bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu übertreffen.
10. Mit dieser Vorlage aktualisiert die EU die Informationen zu ihrem NDC im Vorfeld der COP 28 und ersucht das Sekretariat des UNFCCC, die in dieser Vorlage enthaltenen einschlägigen technischen Informationen in seinem Synthesebericht über die NDC zu berücksichtigen.

³ Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (Emissionshandelsrichtlinie); Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (EHS Luftverkehr); Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Lastenteilungsverordnung); Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (LULUCF-Verordnung).

Die wesentlichen internen politischen Maßnahmen, die im Hinblick auf das im Dezember 2020 vereinbarte neue Klimaziel ergriffen wurden, werden in den folgenden Absätzen sowie in Teil 3 dieses Dokuments (ICTU) zusammengefasst.

11. Die Emissionsreduktionsziele im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften werden durch das **Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS)**, die **Lastenteilungsverordnung (ESR)** und die Verordnung über die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung (**LULUCF**) abgedeckt. Zusätzliche Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen zu CO₂ -Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, die Teil des „Fit für 55“-Rahmens sind, tragen auch zur Erreichung der Klimaziele der EU für 2030 bei.
12. Im Rahmen des **EU-EHS**, das seit 2005 Anwendung findet, wird ein CO₂ -Preis bestimmt, indem eine Obergrenze für die maximale Anzahl von Emissionszertifikaten für die von dem System erfassten Sektoren festgelegt wird. Die EU hat ihre Rechtsvorschriften überprüft und geändert, indem sie ein **neues Ziel für die Emissionsreduktion aus den bestehenden Sektoren des EU-EHS und aus dem Seeverkehr bis 2030 von 62 % gegenüber den Werten von 2005** festgelegt hat.
13. Die Ausweitung des **EU-EHS auf Emissionen aus dem Seeverkehr** wird CO₂ -, Methan- und Distickstoffoxidemissionen von Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von über 5 000 abdecken; sie wird für **50 % der Emissionen aus Fahrten** gelten, die **außerhalb der EU beginnen oder enden**, und für alle Emissionen aus Fahrten innerhalb der EU und von Schiffen in EU-Häfen.
14. Was die **gewerbliche Luftfahrt** betrifft, so wird im Rahmen des EU-EHS weiterhin eine effektive CO₂ -Bepreisung für innereuropäische Flüge und für abgehende Flüge in das Vereinigte Königreich und in die Schweiz angewandt werden. Darüber hinaus gibt es Rechtsvorschriften, um das System zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA) der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation gegebenenfalls auf in der EU ansässige Luftfahrzeugbetreiber für Flüge von und nach anderen an CORSIA teilnehmenden Drittländern anzuwenden, und um ab Anfang 2027 die CO₂ -Bepreisung auf Emissionen von Flügen anzuwenden, an denen Drittländer beteiligt sind, die CORSIA nicht anwenden.

15. Im Zuge der Überarbeitung der EU-EHS-Richtlinie wird zudem ein separater **CO₂ - Bepreisungsrahmen auf den Brenn- und Kraftstoffverbrauch im Straßenverkehrs- und im Gebäudesektor sowie in zusätzlichen Sektoren (ETS2)** angewandt; Ziel ist eine Bepreisung der Emissionen ab 2027⁴ ohne kostenlose Zuteilung und ein Beitrag zu einer **Emissionsreduktion bis 2030 um 42 % gegenüber 2005** in den betroffenen Sektoren.
16. Im Rahmen der überarbeiteten **Lastenverteilungsverordnung** werden durch die EU-Rechtsvorschriften strengere individuelle verbindliche Reduktionsziele für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf nicht unter das EU-EHS fallende Treibhausgasemissionen – inländischer Verkehr (ausgenommen Luftverkehr), Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Gewerbebetriebe – festgelegt, mit einem **Reduktionsziel für Treibhausgasemissionen auf EU-Ebene bis 2030 von 40 % gegenüber 2005**.
17. Im LULUCF-Sektor hat die EU ein unionsweites Ziel für den **Nettoabbau von 310 Millionen Tonnen CO₂ -Äquivalent an Treibhausgasemissionen** als Summe der gemeldeten Nettotreibhausgasemissionen und des Abbaus im Sektor im Jahr 2030 angenommen. Darüber hinaus umfassen die neuen Rechtsvorschriften jetzt alle Emissionen und den gesamten Abbau, die bzw. der für alle bewirtschafteten Flächen in der Union gemeldet werden bzw. wird.
18. In Bezug auf **neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge** hat die EU Rechtsvorschriften angenommen, die **von 2030 bis 2034 eine Reduktion der CO₂ - Emissionen für neue Personenkraftwagen um 55 % und für neue leichte Nutzfahrzeuge um 50 % und ab 2035 eine Reduktion der CO₂ -Emissionen für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge um 100 %** vorsehen.
19. Es wurden **ehrgeizige Ziele zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie** im Energiemix der EU vereinbart. Im Einklang mit dem Plan der Europäischen Kommission, Europa bis 2030 unabhängig von russischen fossilen Brennstoffen zu machen (RePowerEU), hat die EU vereinbart, ehrgeizigere Ziele für Energieeinsparungen zu verfolgen, indem ein strengeres Ziel für die **Verringerung des Endenergieverbrauchs auf EU-Ebene um 11,7 % im Jahr 2030** und ein neues Ziel für die **Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch auf mindestens 42,5 % bis 2030** – mit einer indikativen zusätzlichen Aufstockung um 2,5 % auf insgesamt 45 % – festgelegt wurden.

⁴ Sollten die Gas- und Ölpreise in den Monaten vor der geplanten Einführung des ETS2 außergewöhnlich hoch sein, so wird das System ab 2028 in Betrieb genommen. Das Ziel in Bezug auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen bleibt jedoch unverändert.

Zusätzliche Elemente im Zusammenhang mit den allgemeinen Klimaschutzanstrengungen der EU

20. **Nachhaltige Verkehrskraftstoffe** können eine Schlüsselrolle bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen spielen. Im März bzw. April 2023 haben der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament eine **Einigung über die Vorschläge für die Initiative „FuelEU Maritime“ und die Initiative „ReFuelEU Aviation“** erzielt, mit denen die Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe durch Luftfahrzeuge und Schiffe erhöht und deren Umweltfußabdruck verringert werden soll.
21. Eine Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für **alternative Kraftstoffe**, mit der sichergestellt werden soll, dass die Öffentlichkeit Zugang zu einem ausreichend ausgebauten Infrastrukturnetz für das Aufladen oder Betanken von Straßenfahrzeugen oder Schiffen mit alternativen Kraftstoffen hat, wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union angenommen und wird in Kürze in Kraft treten. Die vorgeschlagene Verordnung wird eine wichtige Rolle für die Beschleunigung des Ausbaus dieser Infrastrukturen spielen, damit der Einsatz emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge und Schiffe nicht beeinträchtigt wird, ein positiver Kreislauf in Gang gesetzt wird und der Verkehrssektor so seinen CO₂ -Fußabdruck deutlich reduzieren kann.
22. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals haben die EU-Führungsspitzen im Juli 2020 gebilligt, dass ein allgemeines Klimaziel von **30 % für den Gesamtbetrag der Ausgaben aus dem EU-Haushalt und den zusätzlichen Aufbauinstrumenten** gelten soll, damit das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 eingehalten und ein Beitrag zur Verwirklichung des neuen Klimaziels der Union für 2030 geleistet werden kann. Sie bestätigten, dass grundsätzlich alle Ausgaben der EU mit den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sein sollten. Mit diesen und anderen Maßnahmen, wie dem EU-EHS, und zusätzlichen Maßnahmen der Finanzmarktpolitik, wie dem EU-Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen, unterstützt die EU die Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, wonach die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden sollen mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

23. Um in einer gerechten Weise, bei der niemand zurückgelassen wird, zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft beizutragen, hat die EU einen **Klima-Sozialfonds** eingerichtet, mit dem **finanziell schwächere Haushalte**, Kleinunternehmen und Verkehrsnutzer bei der Bewältigung der Preisauswirkungen des neuen Emissionshandelssystems für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor und für zusätzliche Sektoren **unterstützt** werden. Grundsätzlich sollte im Einklang mit den Bestimmungen der betreffenden Verordnung⁵ ein Höchstbetrag von 65 Milliarden EUR für den Zeitraum von 2026 bis 2032 bereitgestellt werden.
24. Mit der Überarbeitung des EU-EHS wird auch der **aus dem EU-EHS finanzierte Modernisierungsfonds** gestärkt, **um ab 2024 einen Beitrag zu dem erheblichen Investitionsbedarf der 13 einkommensschwächeren Mitgliedstaaten zu leisten**. Er umfasst Unterstützung für Investitionen zur Modernisierung der Energiesysteme und zur Verbesserung der Energieeffizienz bei der Speicherung, Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Modernisierung der Energienetze, einschließlich Rohrleitungen, Netze und Fernwärme, um einen **gerechten Übergang** in CO₂ -abhängigen Regionen zu fördern. Der Modernisierungsfonds wird aus den Einnahmen aus der Versteigerung von 2 % der gesamten Zertifikate für den Zeitraum 2021 bis 2030 im Rahmen des EU-EHS und von zusätzlichen Zertifikaten, die von begünstigten Mitgliedstaaten übertragen werden (fünf haben sich dafür entschieden), finanziert. Zusätzliche 2,5 % der Gesamtmenge der Zertifikate zwischen 2024 und 2030 werden auch für den Modernisierungsfonds versteigert werden.
25. Außerdem ist der **Innovationsfonds des EU-EHS** weltweit eines der größten Programme zur Finanzierung innovativer CO₂ -armer Demonstrationsprojekte im Energiebereich. Der Innovationsfonds, der zu 100 % aus dem EU-EHS finanziert wird, wird von 2020 bis 2030 etwa 38 Milliarden EUR (berechnet zu 75 EUR/tCO₂) – je nach CO₂ -Preis – an Unterstützung für die gewerbliche Demonstration innovativer CO₂ -armer Technologien bereitstellen, mit denen industrielle Lösungen zur Dekarbonisierung Europas auf den Markt gebracht und der Übergang zur Klimaneutralität unterstützt werden sollen.

⁵ Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060.

26. Ein **CO₂ -Grenzausgleichssystem (CBAM)** wird einen Preis für den CO₂ -Gehalt von Einfuhren bei einer gezielten Auswahl von Produkten festlegen. Das vorrangige Ziel des CBAM besteht darin, die Verlagerung von CO₂ -Emissionen und den Anstieg von Emissionen in Drittländern zu vermeiden, indem sichergestellt wird, dass bestimmte eingeführte Produkte denselben CO₂ -Preis tragen wie EU-interne Produkte. Es wird in nichtdiskriminierender Weise im Einklang mit den internationalen Handelsregeln angewandt werden, und seine Anwendung wird die Grundlage für eine vertiefte internationale Zusammenarbeit bilden.
27. Die EU ist entschlossen, einen menschenrechtsbasierten und geschlechtergerechten Ansatz für den Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit, Fairness und Inklusivität beim globalen Übergang zur Klimaneutralität sowie eine umfassende, gleichberechtigte und substanzielle Beteiligung und Einbeziehung von Frauen an klimabezogenen Entscheidungsprozessen zu fördern und eingegangene Menschenrechtsverpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, wenn Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ergriffen werden.

II. AKTUALISIERUNG DES NATIONAL FESTGELEGTEN BEITRAGS (NATIONALLY DETERMINED CONTRIBUTION – NDC) DER EU UND IHRER MITGLIEDSTAATEN

28. Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich gemeinsam für das rechtsverbindliche Ziel ein, die **Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 intern⁶ um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren.**
29. Dieses Dokument ersetzt⁷ die Vorlage der EU und ihrer Mitgliedstaaten vom 17. Dezember 2020 im NDC-Register des UNFCCC und gilt ab dem Datum des Eingangs dieser Vorlage beim Sekretariat als aktueller NDC der EU und ihrer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 des Übereinkommens von Paris.

⁶ Der Begriff „intern“ bedeutet ohne Inanspruchnahme internationaler Gutschriften.

⁷ Gemäß Nummer 29 der Vorlage der EU und ihrer Mitgliedstaaten vom 17. Dezember.

III. INFORMATIONEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER EINDEUTIGKEIT, TRANSPARENZ UND VERSTÄNDLICHKEIT (ICTU) DES NDC DER EU

30. Im Jahr 2018 vereinbarten die Vertragsparteien in der ersten Sitzung im Rahmen der Tagung der Vertragsparteien in Kattowitz, die als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris diente (CMA1), Leitlinien für Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit (ICTU) im Hinblick auf ihre NDC.
31. Mit diesem Teil werden die ICTU ab dem Datum dieser Vorlage aktualisiert.
-

INFORMATIONEN ZUR FÖRDERUNG VON EINDEUTIGKEIT, TRANSPARENZ UND VERSTÄNDLICHKEIT DES AKTUALISIERTEN NATIONAL FESTGELEGTEN BEITRAGS DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHRER MITGLIEDSTAATEN FÜR DEN ZEITRAHMEN 2021-2030

Erforderliche Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit des NDC der EU

*Absch
n.* Leitlinien der CMA 1

Informationen für Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit im Hinblick auf den NDC der EU

1 Quantifizierbare Angaben zum Bezugspunkt (gegebenenfalls einschließlich eines Basisjahrs):

a)	Bezugsjahr(e), Basisjahr(e), Bezugszeitraum(-räume) oder sonstige Ausgangssituation(en);	1990
b)	Quantifizierbare Angaben zu den Bezugsindikatoren, ihren Werten im/in den Bezugsjahr(en), im/in den Basisjahr(en), im Bezugszeitraum/in den Bezugszeiträumen oder in einer sonstigen /in sonstigen Ausgangssituation(en) und gegebenenfalls im Zieljahr;	Die Quantifizierung des Bezugsindikators stützt sich auf die von der Europäischen Union im nationalen Inventarbericht gemeldeten nationalen Gesamtwerte und kann aufgrund der Verbesserung der Methode für das Treibhausgasinventar aktualisiert werden.
c)	Für die in Artikel 4 Absatz 6 des Übereinkommens von Paris genannten Strategien, Pläne und Maßnahmen oder für Strategien und Maßnahmen als Bestandteile von national festgelegten Beiträgen, auf die Absatz 1 Buchstabe b nicht anwendbar ist, stellen die Vertragsparteien weitere einschlägige Informationen zur Verfügung;	Gegenstandslos.
d)	Ziel in Bezug auf den Bezugsindikator in numerischer Form, zum Beispiel als Prozentsatz oder Reduktionsumfang;	Gesamtwirtschaftliche interne ¹ Senkung der Nettotreibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990.
e)	Angaben zu den Datenquellen, die bei der Quantifizierung des Bezugspunkts/der Bezugspunkte verwendet wurden;	Die Quantifizierung des Bezugsindikators erfolgt auf der Grundlage der im nationalen Inventarbericht von der Europäischen Union gemeldeten Daten.
f)	Angaben über die Umstände, unter denen die Vertragspartei die Werte der Bezugsindikatoren aktualisieren kann.	Die Werte können aufgrund der Verbesserungen der Methode für das Treibhausgasinventar aktualisiert werden.

¹ Der Begriff „intern“ bedeutet ohne Inanspruchnahme internationaler Gutschriften.

2	Zeitrahmen und/oder Zeiträume für die Durchführung:	
a)	Zeitrahmen und/oder Zeiträume für die Durchführung, einschließlich Anfangs- und Enddatum, im Einklang mit etwaigen weiteren einschlägigen Beschlüssen der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien (CMA);	1. Januar 2021 – 31. Dezember 2030
b)	Angabe, ob das Ziel gegebenenfalls in einem einzigen Jahr oder in mehreren Jahren erreicht werden soll.	Ein einziges Jahr als Ziel, 2030.
3	Geltungs- und Anwendungsbereich:	
a)	Allgemeine Beschreibung des Ziels;	Ziel ist eine gesamtwirtschaftliche rechtsverbindliche interne Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990, ohne Beiträge in Form internationaler Gutschriften. Geografischer Geltungsbereich: Die EU und ihre Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden)² In diesem Abschnitt werden die folgenden Rechtsakte für die Erreichung der erweiterten Zielsetzung berücksichtigt: Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2023/857 geänderten Fassung (Lastenteilungsverordnung), Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates (LULUCF-Verordnung) in der durch die Verordnung (EU) 2023/839 (LULUCF-Verordnung) geänderten Fassung. Zusätzliche Rechtsvorschriften und Minderungsmaßnahmen auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten tragen zu den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Reduktionen bei (siehe Teile I und II dieser Vorlage).

² Einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage der EU (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Martin (Frankreich), Kanarische Inseln (Spanien), Azoren und Madeira (Portugal)).

- b) Sektoren, Gase, Kategorien und Speicher, die unter den national festgelegten Beitrag fallen, gegebenenfalls auch im Einklang mit den Leitlinien des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC);

Weitere Einzelheiten werden **im Einklang mit den IPCC-Leitlinien in den zweijährlichen Transparenzberichten der Europäischen Union** enthalten sein.

Betroffene Sektoren:

Energie

Luftfahrt: Emissionen aus der Zivilluftfahrt werden nur in Bezug auf CO₂ - Emissionen aus Flügen einbezogen, die einer effektiven CO₂ -Bepreisung im Rahmen des EU-EHS unterliegen. Dazu gehören Flüge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, abgehende Flüge in die Schweiz und abgehende Flüge in das Vereinigte Königreich.

Seeverkehr: Emissionen aus der Schifffahrt werden in Bezug auf CO₂ -, Methan- und Distickstoffoxidemissionen aus Fahrten innerhalb der EU einbezogen.

Andere Kategorien von Energiequellen gemäß den IPCC-Leitlinien
Industrieprozesse und Verwendung von Erzeugnissen

Landwirtschaft

Abfälle

Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (siehe Abschnitt 5 Buchstabe e für weitere Informationen zu diesem Bereich).

Gase:

Kohlendioxid (CO₂)

Methan (CH₄)

Distickstoffoxid

(N₂O)

Fluorkohlenwasserstoffe

(FKW) Perfluorierte

Kohlenwasserstoffe

(PFC)

Schwefelhexafluorid

(SF₆) Stickstofftrifluorid

(NF₃)

Der NDC der EU erfasst die gesamte Wirtschaft und erfüllt daher diese Bestimmung.

- c) Art und Weise, in der die Vertragspartei die Nummer 31 Buchstaben c und d des Beschlusses 1/CP.21 berücksichtigt hat (Quellen, Senken und ob bestimmte Kategorien ausgeschlossen werden)

- d) der Zusatznutzen für die Minderung, der sich aus den Anpassungsmaßnahmen und/oder Plänen zur wirtschaftlichen Diversifizierung der Vertragsparteien ergibt, einschließlich einer Beschreibung spezifischer Projekte, Maßnahmen und Initiativen im Rahmen der von den Vertragsparteien festgelegten Anpassungsmaßnahmen und/oder Pläne zur wirtschaftlichen Diversifizierung.
- Gegenstandslos.

4 Planungsprozess:

- a) Angaben zu den Planungsprozessen, die die Vertragspartei zur Vorbereitung ihres national festgelegten Beitrags eingeleitet hat, und, falls verfügbar, zu ihren Durchführungsplänen, einschließlich Angaben zu Folgendem:
- i) interne institutionelle Vereinbarungen, Beteiligung der Öffentlichkeit und Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern, bei der der Geschlechtergerechtigkeit Rechnung getragen wird;
- Der Inhalt des NDC der EU beruht auf einer umfassenden Folgenabschätzung³ sowie auf Beiträgen der Interessenträger, die im Rahmen einer öffentlichen Konsultation⁴ eingeholt wurden.
- Der NDC der EU wird im Rahmen des Engagements der EU für die Gleichstellung der Geschlechter und für bereichsübergreifende Prioritäten ausgearbeitet, das beispielsweise in den folgenden Zusagen zum Ausdruck gebracht wurde: der Zusage, Synergien zwischen den sozialen, umweltpolitischen und wirtschaftlichen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu schaffen⁵; der Einbeziehung der Aspekte der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter durch die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Pläne und Strategien im Rahmen der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz⁶ und des Europäischen Pakts für die Gleichstellung der Geschlechter⁷; der Befürwortung der EU, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁸ anzunehmen. Die EU strebt eine ausgewogene Beteiligung

³ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD (2020) 176.

⁴ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12265-2030-Climate-Target-Plan/public-consultation_de

⁵ Schlussfolgerungen des Rates vom 9. April 2019 zum Thema „Auf dem Weg zu einer immer nachhaltigeren Union bis 2030“.

⁶ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12265-2030-Climate-Target-Plan/public-consultation_de

⁷ Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011 zum Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011- 2020).

⁸ Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Mai 2017 zu indigenen Völkern.

ii)

kontextbezogene Fragen, die gegebenenfalls Folgendes einschließen:

- a) nationale Gegebenheiten wie Geografie, Klima, Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung und Beseitigung der Armut;
- b) bewährte Verfahren und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des national festgelegten Beitrags;
- c) weitere kontextbezogene Bestrebungen und Prioritäten, die im Rahmen des Beitritts zum Übereinkommen von Paris anerkannt wurden.

der Geschlechter an und ermutigt eine uneingeschränkte, gleichberechtigte, wirksame und sinnvolle Beteiligung und Führungsrolle von Frauen und Mädchen auf allen Ebenen des Klimaschutzes und der Entscheidungsfindung. Die EU wird auch weiterhin die substanzielle Beteiligung junger Menschen und Kinder an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit dem Klimawandel sowie die Klimabildung unterstützen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Klimawandel verstärken. Die EU begrüßt, dass der Menschenrechtsrat und die Generalversammlung der VN anerkannt haben, dass das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt ein Menschenrecht ist, und sie wird sich aktiv in Diskussionen über die Förderung dieses Rechts einbringen und sich für Inklusion und Nichtdiskriminierung einsetzen. Die EU erkennt den Beitrag von Verteidigerinnen und Verteidigern umweltbezogener Menschenrechte an, die mehr als je zuvor Bedrohungen und Angriffen ausgesetzt sind.

Alle Rechtsakte der EU sind Gegenstand einer öffentlichen Konsultation, bevor sie vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union angenommen werden. Die Governance-Regelungen sind in der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz und in der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) festgelegt. Dazu gehören ein verbessertes Governance-System im Hinblick auf eine integrierte Planung, Berichterstattung und Überwachung in klima- und energiepolitischen Bereichen – auch in Bezug auf Ziele, Strategien, Maßnahmen, Prognosen und Inventare in den Bereichen Klima und Energie –, Bestimmungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit auf mehreren Ebenen sowie öffentliche Konsultationen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausarbeitung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne zur Umsetzung ihrer politischen Ziele bis 2030 durchgeführt werden. Diese Rechtsakte enthalten Überprüfungsklauseln im Einklang mit dem im Übereinkommen von Paris vorgesehenen Fünfjahreszyklus für ehrgeizigere Klimaschutzmaßnahmen.

Darüber hinaus führt die EU Maßnahmen durch, um die Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris zu unterstützen; dazu gehören unter anderem das EU-EHS oder der EU-Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen – auch in Bezug auf die Finanzmarktpolitik. Außerdem arbeitet sie weiter daran, die Finanzmittelflüsse in Einklang mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung zu bringen.

- b) Spezifische Informationen, die für die Vertragsparteien einschließlich der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und ihrer Mitgliedstaaten, die eine Vereinbarung getroffen haben, bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris gemeinsam zu handeln, gelten, einschließlich der Vertragsparteien, die vereinbart haben, gemeinsam zu handeln, und der Bedingungen dieser Vereinbarung im Einklang mit Artikel 4 Absätze 16 bis 18 des Übereinkommens von Paris;

Die EU und ihre Mitgliedstaaten teilen hiermit dem Sekretariat des UNFCCC ihre Absicht mit, nach Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris im Rahmen der in Abschnitt 3 a) genannten Rechtsvorschriften gemeinsam zu handeln; darin wird dargelegt, wie die EU und ihre Mitgliedstaaten für die Verwirklichung dieses NDC verantwortlich sind.

Die jeweiligen Emissionsreduktionen stellen sich wie folgt dar:

- Gemäß der Richtlinie (EU) 2023/959 über das Emissionshandelssystem der EU **wird die EU ihre Emissionen aus den unter diesen Rechtsakt fallenden Sektoren bis 2030 um 62 % gegenüber dem Stand von 2005 reduzieren.**
- Mit der Verordnung (EU) 2023/857 wird das Ziel vorgegeben, für die von ihr erfassten Sektoren bis 2030 die Treibhausgasemissionen auf EU-Ebene gegenüber 2005 um 40 % zu senken. **Jeder EU-Mitgliedstaat wird seine Emissionen bis 2030 um die folgenden Prozentsätze gegenüber dem Stand von 2005 reduzieren: Belgien 47 %, Bulgarien 10 %, Tschechien 26 %, Dänemark 50 %, Deutschland 50 %, Estland 24 %, Irland 42 %, Griechenland 22,7 %, Spanien 37,7 %, Frankreich 47,5 %, Kroatien 16,7 %, Italien 43,7 %, Zypern 32 %, Lettland 17 %, Litauen 21 %, Luxemburg 50 %, Ungarn 18,7 %, Malta 19 %, Niederlande 48 %, Österreich 48 %, Polen 17,7 %, Portugal 28,7 %, Rumänien 12,7 %, Slowenien 27 %, Slowakei 22,7 %, Finnland 50 %, Schweden 50 %.**
- Mit der Verordnung (EU) 2023/839 (zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841) wird **ein verbindliches Ziel der Union für den Nettoabbau im LULUCF-Sektor** festgelegt. Der geografische Geltungsbereich dieses Ziels ist nun die Gesamtheit der bewirtschafteten Flächen in der Union. Jeder Mitgliedstaat hat ein verbindliches nationales Ziel für 2030 für die Steigerung des Nettoabbaus von Treibhausgasen; daraus **ergibt sich das Gesamtziel der EU eines Nettoabbaus von 310 Mt CO₂ .**
- **Zusätzlich verpflichtet sich jeder Mitgliedstaat, im Zeitraum 2026 bis 2029 eine bestimmte Summe aus Nettotreibhausgasemissionen und Abbau zu erreichen.**

c) Wie die Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme in die Vorbereitung des national festgelegten Beitrags durch die jeweilige Vertragspartei eingeflossen sind, gemäß Artikel 4 Absatz 9 des Übereinkommens von Paris;

- Das Ziel der einzelnen Mitgliedstaaten für 2030 ist eine Steigerung des Nettoabbaus, der 2032 gemeldet wird, im Vergleich zu den Daten des Zeitraums 2016-2018, wie folgt: Belgien -320 kt CO₂-Äq, Bulgarien -1 163 kt CO₂-Äq, Tschechien -827 kt CO₂-Äq, Dänemark -441 kt CO₂-Äq, Deutschland -3 751 kt CO₂-Äq, Estland -434 kt CO₂-Äq, Irland -626 kt CO₂-Äq, Griechenland -1 154 kt CO₂-Äq, Spanien -5 309 kt CO₂-Äq, Frankreich -6 693 kt CO₂-Äq, Kroatien -593 kt CO₂-Äq, Italien -3 158 kt CO₂-Äq, Zypern -63 kt CO₂-Äq, Lettland -639 kt CO₂-Äq, Litauen -661 kt CO₂-Äq, Luxemburg -27 kt CO₂-Äq, Ungarn -934 kt CO₂-Äq, Malta -2 kt CO₂-Äq, Niederlande -435 kt CO₂-Äq, Österreich -879 kt CO₂-Äq, Polen -3 278 kt CO₂-Äq, Portugal -968 kt CO₂-Äq, Rumänien -2 380 kt CO₂-Äq, Slowenien -212 kt CO₂-Äq, Slowakei -504 kt CO₂-Äq, Finnland -2 889 kt CO₂-Äq, Schweden -3 955 kt CO₂-Äq.

Die EU legt ihr Klimaziel im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz fest. Zu diesem Zweck legt die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Europäischen Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021) gegebenenfalls spätestens sechs Monate nach der ersten weltweiten Bestandsaufnahme einen Legislativvorschlag auf der Grundlage einer ausführlichen Folgenabschätzung für ein unionsweites Klimaziel für 2040 vor.

d)	Jede Vertragspartei mit einem national festgelegten Beitrag nach Artikel 4 des Übereinkommens von Paris, der aus Anpassungsmaßnahmen und/oder Plänen zur wirtschaftlichen Diversifizierung besteht, die zu einem Zusatznutzen für die Minderung gemäß Artikel 4 Absatz 7 des Übereinkommens von Paris führen, hat Informationen zu Folgendem vorzulegen:	Gegenstandslos.
i)	Wie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Gegenmaßnahmen bei der Entwicklung des national festgelegten Beitrags berücksichtigt wurden;	
ii)	Spezifische Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten, die durchgeführt werden, um zu Zusatznutzen für die Minderung beizutragen, einschließlich Informationen über Anpassungspläne, die auch Zusatznutzen für die Minderung erbringen, und die folgende Schlüsselsektoren umfassen können, aber nicht auf sie beschränkt sind: Energie, Ressourcen, Wasserressourcen, Küstenressourcen, menschliche Siedlungen und Stadtplanung, Land- und Forstwirtschaft; und Maßnahmen zur wirtschaftlichen Diversifizierung, die folgende Sektoren umfassen können, aber nicht auf sie beschränkt sind: verarbeitendes Gewerbe und Industrie, Energie und Bergbau, Verkehr und Kommunikation, Baugewerbe, Tourismus, Immobilien, Landwirtschaft und Fischerei.	
5	Annahmen und methodische Ansätze, einschließlich jener für die Schätzung, Anrechnung und Verbuchung anthropogener Treibhausgasemissionen und gegebenenfalls deren Abbaus:	
a)	Annahmen und methodische Ansätze, die für die Anrechnung und Verbuchung anthropogener Treibhausgasemissionen und deren Abbaus entsprechend dem national festgelegten Beitrag der jeweiligen Vertragspartei verwendet werden, im Einklang mit Absatz 31 des Beschlusses 1/CP.21 und den von der CMA angenommenen Anrechnungsleitlinien;	Der derzeitige Ansatz der EU für die Anrechnung und Verbuchung steht im Einklang mit der Methodik und den gemeinsamen Parametern, die vom IPCC bewertet wurden (siehe Abschnitt 5 d) unten). Der Ansatz steht spätestens bis zum 31. Dezember 2024 mit den in Anhang II des Beschlusses 4/CMA.1 enthaltenen Anrechnungsleitlinien für NDC im Einklang.

b)	Annahmen und methodische Ansätze, die zur Anrechnung der Umsetzung politischer Entscheidungen und Maßnahmen oder Strategien im Rahmen des national festgelegten Beitrags verwendet werden;	Gegenstandslos. Beim NDC der EU handelt es sich um eine absolute, gesamtwirtschaftliche Reduktion der Treibhausgasemissionen.
c)	Gegebenenfalls Informationen darüber, wie die Vertragspartei bestehende Methoden und Leitlinien im Rahmen des Rahmenübereinkommens berücksichtigen wird, um anthropogenen Emissionen und dem Abbau Rechnung zu tragen, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 14 des Übereinkommens von Paris, sofern zutreffend;	Siehe Abschnitt 5 d) unten.
d)	IPCC-Methodik und -Parameter zur Schätzung anthropogener Treibhausgasemissionen und deren Abbaus;	Methodik: IPCC-Leitlinien 2006. Parameter: Erderwärmungspotenzial innerhalb einer Zeitspanne von 100 Jahren, basierend auf dem Fünften IPCC-Sachstandsbericht.
e)	Sektor-, kategorie- oder tätigkeitsspezifische Annahmen, Methodik und Ansätze im Einklang mit IPCC-Leitlinien, sofern zutreffend, gegebenenfalls einschließlich:	Das politische Rahmenwerk der EU im Bereich LULUCF beruht auf IPCC-Leitlinien, den Grundsätzen der Transparenz, Genauigkeit, Vollständigkeit, Vergleichbarkeit sowie Konsistenz (transparency, accuracy, completeness, comparability, consistency – TACCC) und bestehenden Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften und dient dazu, diese für den Zeitraum 2021- 2030 zu aktualisieren und zu verbessern. Der politische Rahmen ab 2026 verwendet die gemeldeten Nettoemissionen und den gemeldeten Nettoabbau und trägt so zum Ziel bei, die Netto-Landsenken der EU langfristig auszubauen.
i)	Ansatz zum Umgang mit Emissionen und ihrem späteren Abbau durch natürliche Störungen auf bewirtschafteten Flächen;	Die Mitgliedstaaten können im Zeitraum 2021 bis 2025 Bestimmungen für natürliche Störungen auf aufgeforsteten Flächen und bewirtschafteten Waldflächen gemäß Artikel 10 und Anhang VI der Verordnung (EU) 2018/841 (in der durch die Verordnung (EU) 2023/839 geänderten Fassung) vorsehen. Ab 2026 findet diese Bestimmung keine Anwendung mehr.
ii)	Ansatz zur Verbuchung von Emissionen und des Abbaus aus Holzprodukten;	Die EU wendet den in den IPCC-Leitlinien festgelegten Produktionsansatz an; siehe auch Artikel 9 und Anhang V der Verordnung (EU) 2018/841 (in der durch die Verordnung (EU) 2023/839 geänderten Fassung). Die überarbeitete Verordnung (EU) 2023/839 sieht die aktive Überprüfung innovativer Produkte zur CO ₂ - Speicherung vor.
iii)	Ansatz zur Bewältigung der Auswirkungen der Altersklassenstruktur in Wäldern;	Bis 2025 tragen die prognostizierten Referenzwerte für bewirtschaftete Waldflächen (Waldfläche, die Waldfläche bleibt) der Altersklassenstruktur des Waldes Rechnung, sodass Änderungen der Bewirtschaftungspraktiken verrechnet werden; siehe auch Artikel 8 und Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/841 (in der durch die Verordnung (EU) 2023/839 geänderten Fassung). Ab 2026 werden keine Referenzwerte mehr angewandt.

- f) Weitere Annahmen und methodische Ansätze zum Verständnis des national festgelegten Beitrags und gegebenenfalls zur Schätzung der entsprechenden Emissionen und des entsprechenden Abbaus, einschließlich:
- i) Wie die Bezugsindikatoren, der/die Ausgangswert(e) und/oder der/die Referenzwert(e) gegebenenfalls einschließlich sektor-, kategorie- oder tätigkeitsspezifischer Referenzwerte konzipiert werden, einschließlich beispielsweise der wichtigsten verwendeten Parameter, Annahmen, Definitionen, Methoden, Datenquellen und Modelle;

Der Ansatz der EU wurde im Einklang mit den IPCC-Leitlinien 2006 für Treibhausgasinventare entwickelt; im Einklang mit dem Beschluss 18/CMA.1. Der Beschluss der CMA (5/CMA.3) ermöglicht es den Vertragsparteien auch, die Präzisierung der IPCC-Leitlinien von 2019 freiwillig zu nutzen. Einige Mitgliedstaaten haben mit der Nutzung der Präzisierung begonnen, was sich auch im EU-Inventar widerspiegelt. Das Ziel wird auf den Nettoabbau von Treibhausgasemissionen angerechnet, der im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erfolgt, für Folgendes:
LULUCF-Kategorien: Emissionen und Abbau auf gemeldeten Kategorien von Waldflächen, Ackerflächen, Grünland, Feuchtgebieten, Siedlungen, anderen Flächen, Holzprodukten, anderen Produkten, atmosphärische Deposition sowie Stickstoffauswaschung und Stickstoffabfluss, einschließlich Landnutzungsänderungen zwischen diesen Kategorien.
LULUCF-Speicher: Lebende Biomasse, Streu, Totholz, Organischer Kohlenstoff im Boden in Mineralböden, Organischer Kohlenstoff im Boden in organischen Böden, Holzprodukte.
 LULUCF-Gase: CO₂, CH₄, N₂O

ii)	Für Vertragsparteien mit national festgelegten Beiträgen, die Komponenten anderer Art als Treibhausgase enthalten: Angaben zu den gegebenenfalls in Bezug auf diese Komponenten angewandten Annahmen und methodischen Ansätzen;	Gegenstandslos. Beim NDC der EU handelt es sich um ein absolutes, gesamtwirtschaftliches Reduktionsziel für Treibhausgasemissionen.
iii)	Für klimawirksame Stoffe, die in national festgelegten Beiträgen enthalten sind und nicht unter die IPCC-Leitlinien fallen: Angaben dazu, wie die klimawirksamen Stoffe geschätzt werden;	Gegenstandslos. Der NDC der EU umfasst nur klimawirksame Stoffe, die unter die IPCC-Leitlinien fallen (siehe Abschnitt 3 b)).
iv)	Gegebenenfalls weitere technische Informationen;	Gegenstandslos.

g)	Gegebenenfalls Absicht der freiwilligen Zusammenarbeit gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris.	Das Reduktionsziel der EU von mindestens 55 % netto bis 2030 ist nur durch innerstaatliche Maßnahmen, d. h. ohne Beiträge aus internationalen Gutschriften, zu verwirklichen.
		Norwegen, Island und Liechtenstein beteiligen sich seit 2008 am EU-EHS, und 2020 ist ein Abkommen zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der EU und der Schweiz in Kraft getreten. Die EU prüft weiterhin die Möglichkeiten zur Verknüpfung des EU-EHS mit anderen robusten Emissionshandelssystemen.
		Die EU wird für ihre Zusammenarbeit mit diesen und anderen Vertragsparteien im Rahmen des EU-EHS in einer Weise Rechenschaft ablegen, die mit den von der CMA1 angenommenen Leitlinien und allen weiteren von der CMA vereinbarten Leitlinien im Einklang steht.
6	Auf welcher Grundlage die Vertragspartei ihren national festgelegten Beitrag im Lichte ihrer nationalen Gegebenheiten als fair und ehrgeizig erachtet:	
a)	Auf welcher Grundlage die Vertragspartei ihren national festgelegten Beitrag im Lichte ihrer nationalen Gegebenheiten als fair und ehrgeizig erachtet;	Der NDC der EU ist sowohl ehrgeizig als auch fair, da er einen der weltweit größten, von fossilen Brennstoffen abhängigen und industrialisierten Wirtschaftsräume auf den Weg zur Klimaneutralität bis 2050 bringen wird und gleichzeitig Fairness und Solidarität zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten berücksichtigt.
		Der NDC spiegelt das Ziel der EU für 2030 wider, das durch das Europäische Klimagesetz verbindlich gemacht wurde; durch Letzteres ist die EU auch verpflichtet, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Das Ziel für 2030 wird von der EU auf möglichst kosteneffiziente Weise durch das Legislativpaket „Fit für 55“ gemeinsam erreicht werden. Alle EU-Mitgliedstaaten werden sich an diesen Bemühungen beteiligen, und zwar in einer Weise, dass die unterschiedlichen Ausgangssituationen der Mitgliedstaaten und ihre spezifischen nationalen Gegebenheiten und das jeweilige Emissionsreduktionspotenzial, einschließlich von Inselmitgliedstaaten und Inseln, sowie ihre bisherigen Anstrengungen berücksichtigt werden.
		Mit dem Europäischen Klimagesetz wird ein System für die Überwachung der Fortschritte geschaffen; es bietet ferner eine Rechtsgrundlage, um

erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen. Es bietet Vorhersehbarkeit für Investoren und andere Wirtschaftsakteure und gewährleistet, dass der Übergang zur Klimaneutralität unumkehrbar ist.

Die EU verfügt über eine langjährige Erfolgsbilanz bei der Umsetzung ihrer Klimapolitik. Ihre Gesamttreibhausgasemissionen (ausgenommen LULUCF und internationaler Luftverkehr) sind seit 1990 um 1 939 Millionen Tonnen CO₂ -Äquivalent (oder 34,3 %) zurückgegangen und haben in diesem Zeitraum im Jahr 2020 ihren niedrigsten Stand erreicht (3 708 Millionen Tonnen CO₂ -Äquivalent). Die EU hat ihr Bruttoinlandsprodukt (BIP) seit 1990 zunehmend von ihren Treibhausgasemissionen abgekoppelt; in diesem Zeitraum ist das BIP um 54 % gestiegen und gleichzeitig sind die Emissionen um etwa 34 % zurückgegangen.

Um sicherzustellen, dass der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft fair verläuft und dabei niemand zurückgelassen wird, hat die EU einen Klima-Sozialfonds eingerichtet; damit sollen finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer bei der Bewältigung der Preisauswirkungen des neuen Emissionshandelssystems für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor sowie zusätzliche Sektoren unterstützt werden. Der Fonds sollte ausnahmsweise und vorübergehend direkt aus den Einnahmen von Zertifikaten aus dem EHS finanziert werden.

Mit der Überarbeitung des EU-EHS wird auch der aus dem EU-EHS finanzierte Modernisierungsfonds gestärkt, um ab 2024 einen Beitrag zu dem erheblichen Investitionsbedarf der 13 einkommensschwächeren Mitgliedstaaten zu leisten. Er umfasst Unterstützung für Investitionen in die Speicherung, Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Modernisierung von Energienetzen, einschließlich Rohrleitungen, Netzen und Fernwärme, um einen gerechten Übergang in CO₂ -abhängigen Regionen zu fördern.

b) Erwägungen zur Fairness, einschließlich Überlegungen über Gerechtigkeit;

Gemäß dem Sechsten IPCC-Sachstandsbericht müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen bis 2030 um 43 % gegenüber den Werten von 2019 sinken, damit das Ziel einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C eingehalten werden kann. Das Ziel der EU von „mindestens -55 %“ steht im Einklang mit dieser Reduktion; dabei wird auf den wesentlichen Emissionsreduktionen aufgebaut, die in der EU seit dem Basisjahr 1990 erreicht worden sind.

Die ehrgeizigsten IPCC-Szenarien (bei denen das Ziel von 1,5 °C eingehalten oder nur leicht überschritten wird) ähneln denen aus dem Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C von 2018, der als Grundlage für das Ziel der EU von „mindestens -55 %“ und für das Ziel einer klimaneutralen EU bis 2050 diente. Die Erfüllung dieser Ziele würde bedeuten, dass die Dekarbonisierung in der EU schneller erfolgt als bei diesen Szenarien für die Welt insgesamt erforderlich wäre. Das EU-Ziel der Klimaneutralität bis 2050 geht über das Netto-Null-Niveau für (ausschließlich) CO₂ hinaus, das auf globaler Ebene zu dem Zeitpunkt erforderlich ist.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die EU ihre Treibhausgasemissionen bereits um 31 % gegenüber 1990 reduziert hat, während die Emissionen weltweit um über 50 % gestiegen sind. Die EU hat ihre Ziele für 2020 deutlich übertroffen, auch ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID- 19-Pandemie. In diesem Zeitraum wurden die Emissionen in der EU und in ihren Mitgliedstaaten schneller reduziert als in allen anderen größeren Industrie- oder Entwicklungsländern.

Auf Pro-Kopf-Basis gehören die EU-Emissionen auch zu den niedrigsten aller größeren Volkswirtschaften mit hohem Einkommen, und sie sind niedriger als in einigen aufstrebenden Volkswirtschaften.

In dem Sechsten IPCC-Sachstandsbericht wird außerdem bestätigt, dass ein anhaltender Einsatz für den Klimaschutz, wie er in der EU besteht, sich in den Regionen, in denen Ähnliches versucht wurde, als wirksam erwiesen hat. Ferner wird darin festgestellt, dass anhaltende Klimaschutzmaßnahmen

		zu Kostensenkungen für Technologien mit niedrigen Emissionen und zu Emissionsreduktionen über mehrere Jahre (auch bei Messung auf Verbrauchsbasis) geführt haben, und es wurden keine Hinweise auf eine wesentliche Verlagerung von Emissionen durch gut gesteuerte Strategien zur CO ₂ -Bepreisung festgestellt.
c)	Wie die Vertragspartei auf Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris eingegangen ist;	Dieser NDC der EU stellt eine Steigerung des Ambitionsniveaus verglichen mit ihrem ursprünglichen NDC für denselben Zeitraum dar. Siehe Abschnitt 6a.
d)	Wie die Vertragspartei auf Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris eingegangen ist;	Die EU kommt dieser Bestimmung nach, indem sie ein gesamtwirtschaftliches absolutes Ziel setzt.
e)	Wie die Vertragspartei auf Artikel 4 Absatz 6 des Übereinkommens von Paris eingegangen ist;	Für die EU gegenstandslos.

7 Wie der national festgelegte Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Rahmenübereinkommens gemäß Artikel 2 des Übereinkommens von Paris beiträgt:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Wie der national festgelegte Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Rahmenübereinkommens gemäß Artikel 2 des Übereinkommens von Paris beiträgt; | Die EU ist der Auffassung, dass ihr NDC – wie in den Abschnitten 6a und 6b dargestellt – mit der Zielsetzung des UNFCCC und dem langfristigen Ziel des Übereinkommens von Paris im Rahmen des UNFCCC im Einklang steht. |
| b) | Wie der national festgelegte Beitrag zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris beiträgt. | |